



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben:

Josef Authried Kfz-Recycling  
Am Steinebühl 2  
87452 Altusried

Aktenzeichen: SG 22-171/4-255 Bt B.15.07-01  
Sachbearbeiter: Herr Bechter  
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-404  
Fax-Nummer: 08321/612-67404  
Zimmer-Nr.: 2.13  
E-Mail: stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 13.07.2015

**BlmSchG;**

Anlage zur Lagerung von Abfällen aus Kfz-Betrieben der Firma Josef Authried Kfz-Recycling, Am Steinebühl 2, 87452 Altusried, in Krugzell, Gewerbestr. 4, 87452 Altusried, Grundstück Fl.-Nr. 144/11, Gmkg. Altusried

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

I.

Die auf dem Zwischenlager der Firma Josef Authried Kfz-Recycling behördlich zugelassenen Abfallarten unter der **Auflage Nr. 2.1.1** des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 12.02.1997, Az. 43-171/4-255 Bt/Wö B.97.02-01, zuletzt geändert durch nachträgliche Anordnung vom 06.02.2013, Az. SG 22-171/4-255 Bt B.13.02-01, werden nach der letzten Zeile (Abfallschlüssel 13 07 03\*) durch folgende Abfallart ergänzt:

<u>AVV</u>	<u>Abfallbezeichnung gem. AVV</u>
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten

II.

Die Firma Josef Authried Kfz-Recycling trägt die Kosten des Verfahrens.

III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,-- € festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,-- €

**Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen**

[www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org)

**Öffnungszeiten:**

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindungen**

Sparkasse Allgäu

IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Oberallgäu Süd

IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank

IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV

## Gründe:

### I.

Mit Bescheid vom 12.02.1997, Az. 43-171/4-255 Bt/Wö B.97.02-01, erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Fa. Josef Authried Kfz-Recycling die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Kraftfahrzeug-Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 144/11, Gmkg. Altusried, Markt Altusried. Mit Bescheid vom 10.01.2001 erhielt die Firma Authried die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zwischenlagers gem. § 16 BImSchG. Mit nachträglicher Anordnung vom 21.03.2002 führte das Landratsamt die Umschlüsselung der zur Annahme und Lagerung zugelassenen Abfallarten auf die zum 01.01.2002 in Kraft getretene Abfallverzeichnisverordnung durch. Mittels nachträglicher Anordnung vom 10.12.2012, Az. SG 22-171/4-255 Bt B.12.12-01, wurde ergänzend die Annahme und Lagerung der Abfallschlüssel AVV 160602\* und AVV 160807\* zugelassen. Durch eine weiteren Anordnung vom 06.02.2013, Az. SG 22-171/4-255 Bt B.13.02-01, wurde der Abfallschlüssel AVV 13 07 03\* in den Katalog der zugelassenen Abfallarten aufgenommen.

Mit Schreiben vom 07.07.2015 zeigte die Firma Josef Authried Kfz-Recycling nun die Annahme und Lagerung der Abfallart AVV 16 07 09\* (Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten) gemäß § 15 BImSchG beim Landratsamt Oberallgäu an. Es handelt sich um schwefelhaltiges Waschwasser bzw. Waschlauge, die im Rahmen der Rücknahme von Altbatterien, anfällt. Die Waschflüssigkeit wird extra in dafür zugelassenen, flüssigkeitsdichten Behältern gesammelt und einer geordneten Entsorgung zugeführt. Eine Behandlung des Waschwassers findet nicht statt. Die angezeigte Lagermenge beträgt ca. 1000 kg.

### II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die Anordnung unter der Nr. I dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG -.

Bei der von der Firma Authried KFZ-Recycling betriebenen Anlage zur Lagerung von Kfz-Abfällen handelt es sich gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes –BImSchG – i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2, Anhang Nr. 8.12, Spalte 1, zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4.BImSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Die Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 12.02.1997 immissionsschutzrechtlich genehmigt und mit Genehmigungsbescheid vom 10.01.2001 sowie mit den nachträglichen Anordnung vom 21.03.2002, 10.12.2012, 06.02.2013 und 28.08.2013 geändert.

Nach § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Bei dem mit Schreiben vom 07.07.2015 angezeigten Abfallschlüssel AVV 16 07 09\* handelt es sich nach Auskunft der Firma Authried um schwefelhaltiges Waschwasser bzw. Waschlauge, die bei der Annahme von Altbatterien (Staplerbatterien) anfällt. Die Flüssigkeit wird in dem immissionsschutzrechtlich genehmigten Zwischenlager Krugzell in dafür zugelassenen, dichten Behältern gesammelt und einer geordneten Entsorgung zugeführt. Eine Behandlung findet nicht statt. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind bei Lagerung in den dafür geeigneten, dichten Behältnissen innerhalb der Lagerhalle nicht zu befürchten. Die angezeigte Abfallart

konnte deshalb gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG in den Katalog der zugelassenen Abfallarten aufgenommen werden.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach reicht der Gebührenrahmen bei nachträglichen Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 BImSchG von mindestens 150,- € bis max. 15.000,- € . Im vorliegenden Fall wurde die Festsetzung der Mindestgebühr in Höhe von 150,- € für ausreichend erachtet. Die Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides betragen 3,- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg  
Kornhausgasse 4  
86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise:**

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stefan Bechter